



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Postfach 11 53
38669 Clausthal-Zellerfeld

Auskunft erteilt:

Herr Kasdepke

Durchwahl: 04331/202-529

Fax-Nr.: 04331/202-527

Zimmer: 524

E-Mail-Adresse:

Ralf.kasdepke@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
L2.7/L67211/11-12_07/2012-
001; 02.05.2013

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
Erlaubnisfeld Gettorf

Rendsburg
27.06.2013

Erlaubnis Gettorf

**Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag einer Bewilligung gem. § 7 BBergG zur
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Bitte nehmen die einzelnen Fachbehörden des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu o. a. Erlaubnisverfahren nachfolgend Stellung.

Untere Wasserbehörde / Gesundheitsdienst:

Die Trinkwasserversorgung im Erlaubnisfeld „Gettorf“ erfolgt ausschließlich über die Förderung von Grundwasser. Neben mehreren zentralen Wasserversorgern gibt es auch eine Vielzahl von Gruppenversorgern und Kleinanlagen zur Eigenversorgung.

Folgende Teilgebiete des beantragten Erlaubnisfeldes sind aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften (Normative Ausschlussgründe) für eine Betriebsstätte zur Förderung von Kohlenwasserstoffen nicht zulässig (Anlage: **Karte Nr. 1**):

1. Wasserschutzgebiet Bordesholm (Wasserschutzgebietsverordnung vom 21.12.1990) (1)
-Verbotstatbestand nach § 2, 1 der Wasserschutzgebietsverordnung

2. Erdwärmesondenerlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 01.11.2011.

Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ist das Grundwassergefährdungspotential der notwendigen Einrichtungen und Tiefbohrungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zumindest gleichwertig wie die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen zu betrachten; entsprechend ist in einem Abstand von 1 km zur Wassergewinnungsanlage das Durchteufen des genutzten Grundwasserleiters nicht zulässig; für das Erlaubnisfeld Gettorf sind folgende Wasserfassungen betroffen:

- Wasserwerke Schulensee / Molfsee (2)
- Wasserwerk Rumohr (3)
- Wasserwerk Felde (4)
- Wasserwerk Stampe (5)
- Wasserwerk Schinkel (6)
- Wasserwerk Krusendorf (7)

Darüber hinaus wird in den gesamten Grundwassereinzugsgebieten der o. a. Wasserwerke, das Durchteufen des genutzten Grundwasserleiters unter Bezug auf §§ 8, 12 Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde abgelehnt.

In der beigefügten Karte 1 sind die neuesten Erkenntnisse über die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Kiel dargestellt. Detailinformationen hierzu wären bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Kiel einzuholen.

Im weiteren Verfahren müssten auch die Einzugsgebiete der o. a. Wasserversorgungsanlagen auf der Grundlage neuester Erkenntnisse durch den Antragsteller ermittelt werden, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch das Vorhaben ausschließen zu können.

Auf die Darstellung der Gruppenversorger und Einzelanlagen wird in diesem Verfahrensschritt verzichtet. Gemeinden mit einem hohen Anteil von Eigenversorgern sind Langwedel (250); Felde (36), Quarnbek (24), Flintbek (14) und Melsdorf (7). Bei Bedarf können die Daten für alle bekannten Trinkwasserbrunnen im beantragten Erlaubnisfeld geliefert werden.

Zusätzlich ist in der Karte 1 das Wasserschongebiet Kiel-West (8) dargestellt (gem. Karte des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 28.08.2006). Die dargestellte Fläche ist nicht übereinstimmend mit den tatsächlichen Einzugsgebieten der aufgeführten Wassergewinnungsanlagen.

Untere Bodenschutzbehörde:

In dem Erlaubnisfeld „Gettorf“ befinden sich 103 Altablagerungen (unterschiedlicher Priorität), die in der beigefügten **Tabelle 1** im Einzelnen aufgeführt und in der beigefügten **Karte Nr. 2** dargestellt sind. Aus der Übersichtskarte ist nicht die exakte Lage der Altablagerungen ersichtlich. Dafür müssten vom Antragsteller zum gegebenen Zeitpunkt Einzelkarten bzw. digital bearbeitbare Karten angefordert werden, aus denen die genaue Lage und räumliche Ausdehnung der Altablagerungen zu erkennen ist. Die Errichtung etwaiger Betriebsstätten in den genannten Bereichen ist auszuschließen. Dies gilt auch für die in der Karte dargestellte Deponie der Stadt Kiel.

Untere Naturschutzbehörde

(Darstellung der Schutzgebiete in **Karte 3**):

Eine Verschlechterung der natürlichen Bedingungen ist aufgrund der EU rechtlichen Bestimmungen auszuschließen in folgenden **Natura 2000 Gebieten**:

1. FFH-Gebiet Nr. DE 1825-302 „Wennebeker Moor und Langwedel“
2. FFH-Gebiet Nr. DE 1725-352 „Quellen am Großen Schierensee“
3. FFH-Gebiet Nr. DE 1826-302 „Wald am Bordesolmer See“
4. FFH-Gebiet Nr. DE 1526-353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore“
5. FFH-Gebiet Nr. DE 1725-353 „Niedermoor bei Manhagen“
6. FFH-Gebiet Nr. DE 1725-306 „Staatsforst Langwedel-Sören“
7. FFH-Gebiet Nr. DE 1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“
8. FFH-Gebiet Nr. DE 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“
9. FFH-Gebiet Nr. DE 1626-352 „Kalkquelle am NOK in Kiel“
10. FFH-Gebiet Nr. DE 1726-301 „Wald nordwestlich Boksee“
11. Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. DE 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“
12. Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. DE 1725-401 „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee“

In den Kreisverordnungen sind die Verbote zur Beeinträchtigung des Grundwassers und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in folgenden **Landschaftsschutzgebieten** zu beachten:

13. „Landschaft der Oberen Eider“
14. „Tal der Drögen Eider und Eidertal“
15. „Erweiterte Umgebung Bissee Gehege“
16. „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“
17. „Landzunge Flemhuder See/Ringkanal“
18. „Felmer Moor“
19. „Kirchenmoor“
20. „Westufer des Bordesolmer Sees“
21. „Einfelder See“
22. „Westenseelandschaft“

Ein darüber hinaus gehender Schutz besteht durch die Festsetzungen in den jeweiligen Landesverordnungen zu den **Naturschutzgebieten**:

23. „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“
24. „Bewaldete Düne bei Noer“
25. „Kaltenhofer Moor“
26. „Schulensee und Umgebung“
27. „Überschwemmungswiesen Jägerslust“

In weiteren Prüfungs- und Genehmigungsverfahren sind die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Erhaltung Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ggf. Verbotstatbestände im Bereich des Arten- und Biotopschutzes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Anlagen